



Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Windwärts Energie GmbH Hannover auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Hohe Wuhne

Die Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover, beantragt beim Salzlandkreis die Genehmigung nach §§ 4, 6, und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), an den nachfolgend genannten Standorten 6 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben:

Bezeichnung der WEA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	39418 Staßfurt	Brumby	11	21
WEA 02	39418 Staßfurt	Brumby	11	17
WEA 03	39418 Staßfurt	Brumby	11	31
WEA 04	39418 Staßfurt	Brumby	11	21
WEA 05	39418 Staßfurt	Brumby	11	33
WEA 06	06429 Nienburg (Saale)	Neugattersleben	10	1013

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 mit einer Nennleistung von je 6,0 MW, 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 250 m Gesamthöhe.

Es handelt sich um eine Erweiterung des Windparks Hohe Wuhne in östliche Richtung.

Die WEA 06 ist derzeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar. Es wurde ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg eingereicht; das Zielabweichungsverfahren wird parallel zu diesem Genehmigungsverfahren geführt.

Die WEA sollen laut Antrag im 1. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Über die Zulässigkeit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich aus § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG. Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Untersuchungsrahmen für die UVP wurde im Rahmen eines Scoping am 10.04.2018 festgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Salzlandkreis.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV wie folgt vor:

- allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Auswirkungsprognose auf Kulturgüter (Sichtfeldanalyse)
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Angaben zur Anlagensicherheit (Brandschutz, Blitzschutz, Eiserkennung, Abschaltmodul, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und zum Arbeitsschutz
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzfachbeitrag, Brut- und Rastvogeluntersuchung, Untersuchungen zu Fledermäusen und Feldhamstern sowie

Angaben zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz von Auswirkungen auf Natur und Landschaft

- UVP-Bericht mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung
- Ingenieurgeologisches Gutachten (Baugrund)
- Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzverhalten)
- Eisfallgutachten
- Anlagenbezogene Bauunterlagen sowie Lagepläne
- bislang vorliegende Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden (Stadt Staßfurt; Stadt Nienburg (Saale); Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr; Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg; Landesverwaltungsamt, Referat 307; Bundeswehr; Landesamt für Geologie und Bergwesen; Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung,)

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die vorgenannten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20. Mai 2022 bis einschließlich 20. Juni 2022

bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Bitte beachten Sie mögliche Einschränkungen zur Zugänglichkeit wegen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bitte telefonisch oder vereinbaren Sie einen Termin. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die jeweils angegebene Telefonnummer.

1. **Salzlandkreis
Fachdienst Natur und Umwelt
Aschersleben Haus 1, Zimmer 523
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben**

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)
- oder nach telefonischer Vereinbarung -

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03471 684-1891 oder 03471 684-1929.

2. **Stadt Staßfurt
Fachdienst 61, Zimmer 210
Steinstraße 19
39418 Staßfurt**

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03925 981-262.

3. **Stadt Nienburg (Saale)
Bauverwaltung
Marktplatz 9
06429 Nienburg (Saale)**

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)
- und nach telefonischer Vereinbarung -

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 034721 309-234.

4. **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
Bauamt, Zimmer 25
Markt 18
39268 Egeln

Montag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039268 944-603

5. **Gemeinde Bördeland**
Sitz: Biere
Bauamt
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
- oder nach telefonischer Vereinbarung -

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039297 260 oder 039297 26175

6. **Stadt Calbe (Saale)**
Zimmer 17
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- oder nach telefonischer Vereinbarung -

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039291 56-412

7. **Stadt Hecklingen**
Fachbereich Bauwesen
Hermann-Danz-Straße 46
39444 Hecklingen

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03925 927030

8. **Stadt Barby**
Zimmer 5
Marktplatz 14
39249 Barby

Montag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)
- oder nach telefonischer Vereinbarung -

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039298 762-35

9. **Verbandsgemeinde Saale-Wipper**
Rathaus Stadt Güsten (Sitz der Verbandsgemeinde)
Sitzungssaal
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039262 8770

10. **Stadt Bernburg (Saale)**
Rathaus II, Planungsamt, Zimmer 127
Schlossstraße 11
06406 Bernburg (Saale)

Montag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03471 659-427

Der Inhalt der Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden zudem über das zentrale Portal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht und sind auf folgender Internetseite: www.uvp-verbund.de einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit

vom 20. Mai 2022 bis einschließlich 20. Juli 2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Salzlandkreis, Fachdienst Natur und Umwelt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an: Umwelt@kreis-slz.de zu richten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung auch die Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgaben berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet werden oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **06.09.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Staßfurt, OT Brumby
Spiegelsaal im Gemeindehaus
An der Röthe 6
39418 Staßfurt**

Eine gesonderte Einladung ergeht nicht mehr. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird er an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wenn keine Einwendungen erhoben werden, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird nicht erneut bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antrags- und weiteren Unterlagen, durch das Vorbringen von Äußerungen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und damit auch die Entscheidung über die Einwendungen, mit Ausnahme an den Antragsteller, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

gez. Markus Bauer
Landrat